

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 5 AS 167/17 B ER

S 18 AS 193/17 ER (Sozialgericht Magdeburg)

Aktenzeichen



Eingegangen

19. APR. 2017

Michael Loewy
Rechtsanwalt

BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren

1. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
2. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1. – 2.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Str. 61a,
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kommunale
Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

Der 5. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 11. April 2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED], die Richterin am
Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht Dr. [REDACTED] be-
schlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozial-
gerichts Magdeburg vom 21. Februar 2017 betreffend den Antragsteller
aufgehoben und dessen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgewie-
sen.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozial-
gerichts Magdeburg vom 21. Februar 2017 betreffend die Antragstellerin
abgeändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, vorläufig bis zur Ent-
scheidung in der Hauptsache auf die Mietschulden der Antragstellerin für
die Wohnung [REDACTED], einen
Betrag i.H.v. 2.037 € als Darlehen zu gewähren. Der Betrag ist direkt an
den Vermieter auszuführen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin für beide Rechtszüge zu erstatten. Außergerichtliche Kosten des Antragstellers sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg, das ihn zur vorläufigen Bewilligung eines Darlehens zur Sicherung der Unterkunft verpflichtet hat.

Die am 24. November 1984 geborene Antragstellerin ist die Mutter des am 4. Juni 2008 geborenen Antragstellers. Sie hatte am 10. Juli 2015 den Mietvertrag über die ab 1. September 2015 gemeinsam mit dem Antragsteller bezogene 3-Raum-Wohnung mit 60 m² abgeschlossen. Mietvertraglich vereinbart waren monatlich eine Grundmiete (279 €), Vorauszahlungen für die Betriebs- und Heizkosten (je 60 €) sowie die Miete für eine Einbauküche mit Geschirrspüler (40 €), insgesamt 439 €.

Der Antragsteller bezieht Kindergeld (192 €) sowie einen Unterhaltsvorschuss (201 €).

Die Antragstellerin bezog bis 3. August 2016 Arbeitslosengeld. Sie befand sich vom 4. August bis 6. Dezember 2016 zur stationären medizinischen Rehabilitation in der [REDACTED] und bezog Übergangsgeld. Wegen einer Fraktur des Arms ist die Antragstellerin seit 6. Dezember 2016 arbeitsunfähig, weshalb der Restanspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Die Krankenversicherung der Antragstellerin hält sich für unzuständig und hat diese an den Unfallversicherungsträger verwiesen.

In der Zeit von September 2015 bis Dezember 2016 waren Mietrückstände in Höhe von 2.047 € aufgelaufen, deren Zahlung der Vermieter mit Schreiben vom 18. November 2016 anmahnte. Nach dem "Übergabeprotokoll/Auszug nach Fristloser Kündigung am 02.01.2017" hat die Antragstellerin dem Vermieter die Wohnung samt Schlüsseln übergeben. Sie hat einen Schlüssel zum Zwecke der Räumung der restlichen Sachen aus der Wohnung behalten.

Die Antragsteller beziehen von dem Antragsgegner vorläufig laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit von Dezember 2016 bis Mai 2017 (Bescheide vom 18. Januar und 2. Februar 2017). Die bewilligten Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) i.H.v. 439 €/Monat werden direkt an den Vermieter überwiesen. Die Antragsteller sind auf die Unangemessenheit der KdU wegen Überschreitens des Richtwerts für Kaltmiete und Betriebskosten um 59,80 € hingewiesen worden. Die Heizkosten hingegen

unterschriften den Richtwert um 16,20 €. Ohne einen bis zum 30. Juni 2017 zu führenden Nachweis über intensive Eigenbemühungen zur Kostensenkung würden ab 1. Juli 2017 nur noch die angemessenen KdU berücksichtigt.

Die Antragsteller haben am 5. Januar 2017 die Übernahme der Mietschulden beantragt. Nach dem vorgelegten Schreiben des Vermieters vom 23. Januar 2017 wäre dieser "... bereit, das von mir fristlos gekündigte Mietverhältnis mit Ihnen wieder aufleben zu lassen, wenn der außenstehende Betrag schnellst möglich beglichen wird".

Der Antragsgegner hat die beantragte Kostenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II mit Bescheid vom 9. Januar 2017 unter Hinweis auf die unangemessenen KdU abgelehnt. Über den dagegen gerichteten Widerspruch der Antragsteller hat er noch nicht entschieden.

Die Antragsteller haben am 24. Januar 2017 beim Sozialgericht Magdeburg einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie haben angegeben, den Lebensmittelpunkt noch in der noch nicht geräumten Wohnung zu haben. Sie hielten sich bei Mutter und Schwester der Antragstellerin nur besuchsweise auf. Es drohe Obdachlosigkeit. Die vom Antragsgegner vorgeschlagenen alternativen Wohnungen seien nicht geeignet. Außerdem wäre sie mit den Mietschulden nicht in der Lage, andere Wohnungen anzumieten. Die Richtlinie des Antragsgegners hinsichtlich der KdU sei nicht nach einem schlüssigen Konzept erstellt. Der Vermieter wolle die Miete nicht reduzieren.

Der Antragsgegner hat auf die Unangemessenheit der KdU verwiesen. Es drohe keine Wohnungslosigkeit, da alternative Wohnungen zu finden seien. Der Aufenthalt der Antragsteller sei ungeklärt. Mehrere Hausbesuche seien vergebens durchgeführt worden. Auch ohne Vermieterbescheinigung könnten bei bestimmten Anbietern Wohnungen angemietet werden.

Das Sozialgericht hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 21. Februar 2017 verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ein Darlehen i.H.v. 2.047 € zur Tilgung der Schulden bei dem Vermieter zwecks Sicherung der Unterkunft zu gewähren. Ein Anordnungsgrund und -anspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II i.S. einer Ermessensreduzierung auf darlehensweise Übernahme von Mietschulden seien glaubhaft gemacht. Die Kammer gehe nicht davon aus, dass die Antragsteller die Wohnung tatsächlich

nicht mehr bewohnten. Es drohe auch der Verlust der derzeit bewohnten Wohnung. Der Vermieter sei bereit, das Mietverhältnis wieder aufleben zu lassen, wenn der Mietrückstand schnellstmöglich beglichen werde. Die Bruttokaltmiete übersteige zwar die Angemessenheitsgrenze der Richtlinie des Antragsgegners. Es bestünden allerdings erhebliche Zweifel an dem zu Grunde liegenden Konzept, welches nach summarischer Prüfung nicht schlüssig sei. Die Werte von § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz plus 10% würden nicht überschritten; die Heizkosten seien ohnehin angemessen. Zwar könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Unmöglichkeit des Anmietens einer angemessenen Ersatzwohnung festgestellt werden. Nach einer Internetrecherche fänden sich durchaus angemessene Mietwohnungen mit bis zu 60 m² Wohnfläche. Grundsätzlich sei eine unangemessene Wohnung aufzugeben, wenn durch unwirtschaftliches Verhalten eine Schuldenlage entstanden sei. Hier seien allerdings die Mietrückstände schon bis November 2016 aufgelaufen und auf die Erkrankung der Antragstellerin zurückzuführen. Es müsse ferner berücksichtigt werden, dass der Antragsteller die Grundschule besuche und der Unterkunftswechsel sich auf den Schulweg auswirken oder einen Schulwechsel erfordern könnte. Die Antragstellerin sei auch gewillt, keine weiteren Mietschulden auflaufen zu lassen. Die Miete werde mit ihrem Einverständnis direkt an den Vermieter ausgezahlt.

Dagegen hat der Antragsgegner am 2. März 2017 Beschwerde beim Landessozialgericht eingelegt. Die Voraussetzungen für eine darlehensweise Schuldenübernahme lägen nicht vor. Es bestehe keine drohende Wohnungslosigkeit, denn es könne auch ohne einen Schulwechsel des Antragstellers angemessener Ersatzwohnraum beschafft werden. Die Folgen eines Umzugs für den Schulweg seien nicht zu berücksichtigen. Es bestünden Zweifel, dass die Antragsteller die Wohnung tatsächlich noch bewohnten. Es sei von einem dauerhaften Aufenthalt bei Mutter und Schwester der Antragstellerin auszugehen. Die Richtlinie beruhe auf einem schlüssigen Konzept. Ein Nachweis über eine versuchte Mietpreisreduzierung sei nicht vorgelegt worden.

Der Antragsgegner hat das Protokoll des Hausbesuchs vom 14. März 2017 vorgelegt. Hinweise auf ein dauerhaftes Bewohnen der Wohnung hätten sich nicht ergeben. Wegen des weiteren Inhalts des Protokolls wird auf Bl. 257 Gerichtsakte verwiesen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 22. Februar 2017 aufzuheben und den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie halten den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Ergänzend führen sie aus, es befänden sich weiterhin der Hausrat und die persönlichen Gegenstände in der Wohnung. Durch die Zahlung des beantragten Darlehens solle die Unterkunft gesichert werden. Sie hielten sich derzeit nur besuchsweise bei Schwester und Mutter auf, weil die Antragstellerin psychisch labil und auf deren Unterstützung angewiesen sei.

Sie seien bereit, den über den Höchstwerten der Richtlinie des Antragsgegners liegenden Mietpreis ab Juli 2017 bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren aus der Regelleistung aufzubringen.

Die Antragstellerin hat ferner die Eidesstattliche Versicherung vom 23. März 2017 vorgelegt. Sie hielten sich derzeit im Wechsel bei Mutter und Schwester auf. Anlässlich des Hausbesuchs sei nur ein Kleiderschrank geöffnet worden. Die Dreckwäsche hätte sich in der Waschmaschine gefunden. Der Briefkasten werde einmal pro Woche geleert. Sie beabsichtige, in ihre Wohnung zurückzukehren, wenn es ihr gesundheitlich besser gehe.

Der Antragsgegner hat eingewendet, die Wohnung werde tatsächlich nicht genutzt. Somit würden monatlich KdU für eine gekündigte Wohnung gezahlt, in der sich die Antragsteller nachweislich nicht einmal aufhielten. Eine psychische Stabilisierung sei nicht absehbar. Unerheblich sei, dass die über der Angemessenheit liegenden Kosten zum Teil auf die Nutzungsgebühr der Einbauküche zurückzuführen seien. Auch die Gesamtangemessenheitsgrenze werde überschritten. Auf Dauer könnte die Wohnung nicht gehalten werden, zumal auch noch das gewährte Darlehen abbezahlt werden müsste. Die Kosten für einen Umzug würden als Zuschuss übernommen.

Der Vermieter der Wohnung hat auf Befragen des Senats unter dem 7. April 2017 angegeben: Bei Zahlung der Mietschulden i.H.v. 2.037 € erkläre er verbindlich, das Mietverhältnis mit der Antragstellerin fortzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und Beiakten Bezug genommen. Die Verwaltungsakte des Antragsgegners hat vorgelegen und ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

1.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist form- und fristgerecht erhoben sowie statthaft gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

2.a.

Die Beschwerde ist begründet, soweit das Sozialgericht den Antragsgegner verpflichtet hat, Leistungen für den Antragsteller zu bewilligen. Denn dieser ist nicht Vertragspartei des Mietvertrags mit dem Vermieter. Darlehen können aber nur für die mietvertraglich Verpflichteten bewilligt werden (BSG, Urteil vom 18. November 2014, B 4 AS 3/14 R <25>).

b.

Die Beschwerde ist hinsichtlich der Antragstellerin nur insoweit begründet, als der Antragsgegner zur darlehensweisen Bewilligung des Betrags i.H.v. nur 2.037 €, und zwar in Form einer Direktzahlung den Vermieter zu verpflichten gewesen ist. Im Übrigen ist der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg nicht zu beanstanden.

Das Gericht kann nach § 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrunds (also die Eilbedürftigkeit der

Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs). Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr für als gegen die Richtigkeit der Angaben spricht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. § 86b Rn. 16b).

Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des Artikels 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen ein Abwarten der Entscheidung in dem Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, NJW 2003 S. 1236 und vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, Breithaupt 2005, S. 803). Ein Anordnungsgrund fehlt daher, wenn die vermutliche Zeitdauer des Hauptsacheverfahrens keine Gefährdung für die Rechtsverwirklichung und -durchsetzung bedeutet.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist die sozialgerichtliche Entscheidung - im Ergebnis - nicht zu beanstanden.

a.a.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf das beantragte Darlehen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II glaubhaft gemacht. Danach können auch Schulden übernommen werden, soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird. Voraussetzung ist, dass dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Gerechtfertigt ist eine Übernahme von Mietschulden nur dann, wenn die Kosten für die konkrete Unterkunft abstrakt angemessen sind und wenn der Verlust dieser Unterkunft droht. Wenn aber eine andere angemessene Unterkunft verfügbar oder anmietbar ist und die Schulden durch unwirtschaftliches Verhalten des Hilfebedürftigen entstanden sind, liegt keine drohende Wohnungslosigkeit vor (BSG Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 8/09 R).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners scheidet die begehrte Schuldenübernahme nicht bereits deshalb aus, weil die Antragsteller sich derzeit bei Schwester und Mutter der Antragstellerin aufhalten. Die Antragstellerin hat in der Eidesstattlichen Versicherung vom 23. März 2017 bekundet, dass sie die Wohnung als Lebensmittelpunkt noch nicht aufgegeben hat. Nach ihrer Erklärung hat sie die Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, wenn es ihr gesundheitlich besser geht. Der derzeitige Aufenthalt ist daher nur ein besuchsweiser. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Antragsteller von den ihnen bewilligten Leistungen nach dem SGB II die KdU direkt an den Vermieter weiterleiten lassen. Ansprüche auf anteilige KdU für die Wohnkosten bei der Mutter oder der Schwester haben sie nicht geltend gemacht. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller die Wohnung endgültig aufgegeben hätten. Davon geht offenkundig auch der Antragsgegner aus, da er anderenfalls die bis Mai 2017 bewilligten Leistungen für die KdU hätte einstellen müssen.

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht aus dem Protokoll des Hausbesuchs vom 7. März 2017. Denn angesichts des Umstands, dass die Wohnung derzeit nur noch zur Abholung der restlichen Möbel und von Hausrat der Antragsteller genutzt werden darf, sprechen fehlende Zeichen einer Nutzung nicht für die endgültige und vollständige Wohnungsaufgabe.

Ob die tatsächlichen Mietkosten angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II sind, kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht festgestellt werden. Denn die Frage, ob die Richtlinie des Antragsgegners auf einem "schlüssigen Konzept" beruht, lässt sich in einem Eilverfahren nicht klären. Dies bedarf einer grundsätzlichen rechtlichen Prüfung. Eine obergerichtliche Entscheidung für die Richtlinie des Antragsgegners liegt insoweit noch nicht vor. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kann daher nicht unterstellt werden, dass die Richtlinie nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht.

Hier ist es jedoch angebracht, dennoch im Rahmen einer vorzunehmenden Folgenabwägung von einer Angemessenheit der tatsächlichen Mietkosten auszugehen. Wenn eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens nicht möglich ist, ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch eine Folgenabwägung zulässig (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 6. August 2014, 1 BvR 1453/12). Die Richtlinie des Antragsgegners enthält lediglich eine Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete. Daher sind wohl die mietvertraglich

vereinbarten 40 €/Monat Nutzungsgebühr für die Einbauküche nicht in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. Berücksichtigte man zusätzlich noch den Überhang aus nicht verbrauchten angemessenen Heizkosten i.H.v. 16,20 €/Monat, ergäbe sich - im Hinblick auf die Bruttowarmmiete - eine nur geringfügige Überschreitung der Grenzwerte für die Angemessenheit i.H.v. 3,60 €/Monat. Nach § 22 Abs. 10 SGB II i.d.F. ab dem 1. August 2016 ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Abs. 1 Satz 1 die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Der Antragsgegner hat aber auch selbst angekündigt, mindestens bis Juni 2017 die vollen KdU zu übernehmen. Eine eventuelle Leistungskürzung hat er von einem Nachweis über intensive Eigenbemühungen zur Kostensenkung abhängig gemacht.

Zu Recht hat das Sozialgericht angenommen, dass die Schuldenübernahme gerechtfertigt ist. Auch der Senat geht davon aus, dass die in der Zeit von September 2015 bis Dezember 2016 aufgelaufenen Mietrückstände nicht auf einem unwirtschaftlichen Verhalten der Antragsteller beruhen. Die Antragstellerin war in diesem Zeitraum an einer Drogensucht erkrankt und befand sich für einen längeren Zeitraum in stationärer Behandlung.

Die beantragte Schuldenübernahme ist auch notwendig, da der Vermieter schriftlich bestätigt hat, nur für diesen Fall das Mietverhältnis fortzusetzen.

Ohne eine Übernahme der Schulden droht auch Wohnungslosigkeit einzutreten. Hier kann offen bleiben, ob eine neue angemessene Unterkunft konkret verfügbar bzw. anmietbar wäre. Denn das notwendige kumulative Vorliegen von unwirtschaftlichem Verhalten ist hier nicht gegeben.

Die Antragsteller haben auch angekündigt, die Differenz von eventuell geringeren Leistungen für die KdU ab Juli 2017 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache selbst aus der Regelleistung aufbringen zu wollen. Ob die Wohnung nicht gehalten werden könnte, wie der Antragsgegner meint, lässt sich derzeit nicht prognostizieren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine Beendigung des laufenden Leistungsbezugs in absehbarer Zeit im Raum steht. Die Antragstellerin hat noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld und einen möglichen Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld.

b.b.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht worden. Denn ein Abwarten der Entscheidung in dem Verfahren der Hauptsache würde zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen.

Denn die Antragsteller könnten in dieser Zeit die derzeit mit ihren Leistungen nach dem SGB II finanzierte Wohnung nicht nutzen. Der Vermieter hat den Mietvertrag fristlos gekündigt und die Fortsetzung des Mietverhältnisses von der Zahlung der aufgelaufenen Schulden abhängig gemacht.

c.c.

Die Antragsteller haben eine Leistungsbewilligung nur in Form eines Darlehens gemäß § 22 Abs. 8 SGB II beantragt. Über die Frage einer ausnahmsweise Übernahme im Wege eines Zuschusses war daher nicht zu entscheiden.

Die Tilgung des Darlehens ab dem der Auszahlung folgenden Monat durch monatliche Aufrechnung von 10% des maßgebenden Regelbedarfs der Antragstellerin ergibt sich aus § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

